

德中協會 • DEUTSCHE CHINA-GESELLSCHAFT

DCG, c/o Universität Witten/Herdecke, Fak. f. Kulturreflexion, Professur Lit. u. Komm. in China,
Alfred-Herrhausen-Straße 50, 58448 Witten • Prof. Dr. Martin Woesler • Homepage <http://dcg.de>
Tel. +49-(0)2302-926-866 | +49 (0)178 2073538, E-Mail: mw@dcg.de oder dcg@dcg.de

Mitgliedschaft in der DCG

Die DCG ist eine staatlich anerkannte gemeinnützige Organisation. Ihre Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihre Veranstaltungen (insbesondere Vorträge und Symposien) und Veröffentlichungen finanziert sie vor allem aus Mitgliedsbeiträgen. So ist sie auf eine möglichst große Zahl von Mitgliedern angewiesen.

Die Mitglieder erhalten das *Mitteilungsblatt*, das jährlich ein- bis zweimal erscheint, kostenlos.

Außerdem bemüht sich der Vorstand darum, dass die Mitglieder auch die Buchveröffentlichungen der DCG kostenlos erhalten.

Für jedes neue Mitglied ist die DCG dankbar. Wer ihr beitreten möchte, sollte die nachstehende Erklärung ausfüllen, abtrennen und der Gesellschaft zuschicken.

Der Jahresbeitrag für Schüler/innen und StudentINNen beläuft sich auf € 16.-, für andere Einzelpersonen € 36.-, für Ehepaare € 52.- und für Firmen und Institutionen € 250.- Höhere Spenden sind willkommen. Die Beiträge sind am Anfang jedes Kalenderjahres fällig.

Beitrittserklärung

An die DCG
Prof. Dr. Martin Woesler, Universität Witten/Herdecke
Fak. für Kulturreflexion, Professur Lit. u. Komm. Chinas
Alfred-Herrhausen-Straße 50
D-58445 Witten

Ich habe die umstehende Satzung der Deutschen China-Gesellschaft e.V. (DCG) zur Kenntnis genommen und beantrage hiermit die DCG-Mitgliedschaft.

Name, Vorname

Postadresse

Telefon Fax E-mail

Jahresbeitrag

SEPA-Einzugsgenehmigung (mit Angabe der Bankverbindung)

Ort, Datum, Unterschrift

Vorstand: Prof. Dr. phil. Martin Woesler (Präsident), Herr WU Xudong, M.A. (Vizepräsident),
Dr. jur. Alexander Bell, OStR Ulrich Schmitz, Dr. Thomas Weyrauch. **Ehrenpräsident:** Prof. Dr. phil. Gregor Paul
Bankverbindung: Volksbank Bochum-Witten, IBAN DE44 4306 0129 0342 8969 00, BIC GENODEM1BOC

德中協會 • DEUTSCHE CHINA-GESELLSCHAFT

DCG, c/o Universität Witten/Herdecke, Fak. f. Kulturreflexion, Professur Lit. u. Komm. in China,
Alfred-Herrhausen-Straße 50, 58448 Witten • Prof. Dr. Martin Woesler • Homepage <http://dcg.de>
Tel. +49-(0)2302-926-866 | +49 (0)178 2073538, E-Mail: mw@dcg.de oder dcg@dcg.de

Satzung der Deutschen China-Gesellschaft e.V., Köln vom 07. September 1957
mit den Abänderungen vom 08. Januar 1958, 06. Juni 1959, 19. November 1960, 06. November 1965, 24. November 1982 und 09. Oktober 2008

Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Deutsche China-Gesellschaft". Er ist ein parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell ungebundener Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt. Alleiniges Ziel des Vereins ist die Völkerverständigung durch Förderung und Pflege der Beziehungen zwischen dem deutschen und chinesischen Volk.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Sitz der Deutschen China-Gesellschaft e. V. ist Köln.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31. Dezember 1958.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied kann jeder Staatsbürger werden. Förderer können Unternehmungen und juristische Personen werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet außer mit dem Tode des Mitglieds mit seinem drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklärenden Austritt oder mit seinem Ausschluss.

§ 6

Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich wegen ehrenrührigen Verhaltens, Weigerung, die Satzungen oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen, oder Schädigung der Ziele der Deutschen China-Gesellschaft e. V. . Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes, der von jedem Mitglied gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Er fordert das beschuldigte Vereinsmitglied durch Einschreiben auf, vor dem Vorstand zu einer Rechtfertigung zu erscheinen oder sich binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich zu äußern. Auch wenn das Mitglied nicht erschienen ist oder sich schriftlich nicht gerechtfertigt hat, kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Berufung steht dem Mitglied und dem Vorstand an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs durch einfache Mehrheit. Die Mitgliedschaft ruht in der Zwischenzeit.

Organe des Vereins

§ 7

Organe der Deutschen China-Gesellschaft e. V. sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so haben die anderen Mitglieder des Vorstandes eine Ergänzung vorzunehmen. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

Die Deutsche China-Gesellschaft e. V. wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand einen Monat vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, wenn diese von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Deutschen China-Gesellschaft e. V., insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüferbericht, die Festsetzung der Beiträge und Änderung der Satzungen.

Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht die Satzungen ausdrücklich anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen

§ 10

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und sind dieser vorzulegen. Sie bedürfen zur Annahme der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auflösung der Deutschen Chinagesellschaft e. V.

§ 11

Die Deutsche China-Gesellschaft e. V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es für Zwecke des Museums für Ostasiatische Kunst in Köln zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzungen

§ 12

Diese Satzungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorstand: Prof. Dr. phil. Martin Woesler (Präsident), Herr WU Xudong, M.A. (Vizepräsident),
Dr. jur. Alexander Bell, OStR Ulrich Schmitz, Dr. Thomas Weyrauch. **Ehrenpräsident:** Prof. Dr. phil. Gregor Paul
Bankverbindung: Volksbank Bochum-Witten, IBAN DE44 4306 0129 0342 8969 00, BIC GENODEM1B0C